

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 29  
Ausgabetag 1. Juli 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
20. 6. 1950	165	19. 6. 1950	168
20. 6. 1950	166	20. 6. 1950	168
16. 6. 1950	167	26. 6. 1950	189
16. 6. 1950	168	29. 6. 1950	170

#### Verordnung über die Errichtung von Berliner Handelszentralen.

Vom 20. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

##### § 1

Der Magistrat von Groß-Berlin errichtet als Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Berlin nachstehende Handelszentralen:

1. Die Berliner Handelszentrale Schrott und Altstoffe mit Wirkung vom 1. April 1950,
2. die Berliner Handelszentrale Pharmazie mit Wirkung vom 1. Mai 1950,
3. die Berliner Handelszentrale Kulturwaren mit Wirkung vom 1. Juni 1950,
4. die Berliner Handelszentrale Haushaltswaren mit Wirkung vom 1. Juni 1950,
5. die Berliner Handelszentrale Textil mit Wirkung vom 1. Juli 1950.

##### § 2

Die Handelszentralen haben die Aufgabe, für Groß-Berlin die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Roh- und Altstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse im Rahmen des Versorgungsplanes zu erfassen und die zweckentsprechende Lagerung sowie den Einkauf und Verkauf nach den Gesichtspunkten einer rationellen und planmäßigen Bewirtschaftung vorzunehmen.

Die Abteilung Wirtschaft kann den Handelszentralen weitere Aufgaben übertragen.

##### § 3

Die Handelszentralen sind befugt, im Rahmen der geltenden Vorschriften alle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen einschließlich der notwendigen Erwerbs- und Verfügungsgeschäfte über bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte für den Betriebs-, Geschäfts- und Lagerbedarf.

##### § 4

Der Magistrat von Groß-Berlin stellt den Handelszentralen das erforderliche Grundkapital zur Verfügung. Die Haftung für eingegangene Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das Vermögen der Handelszentralen.

## § 5

Die Satzungen der in § 1 genannten Berliner Handelszentralen sind von der Abteilung Wirtschaft dem Magistrat von Groß-Berlin zur Bestätigung vorzulegen.

## § 6

Die bereits errichtete Handelszentrale Groß-Berlin (VOBl. 1949 I S. 377) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1950 den Namen „Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel“.

## § 7

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft, soweit nicht in § 1 etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 20. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert  
Oberbürgermeister  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

### Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungs- entschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 20. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

## § 1

- Als Entschädigung für den durch Reisen, Abordnungen und Versetzungen an einen außerhalb von Groß-Berlin gelegenen Geschäftsort verursachten Mehraufwand erhalten die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen, Anstalten, Betriebe, städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin sowie die Beschäftigten der sonstigen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen im Gebiet von Groß-Berlin neben den Fahrkosten Tage- und Übernachtungsgeld, wenn die Abwesenheit 8 Stunden übersteigt. Im Sinne dieser Bestimmungen liegt der Geschäftsort außerhalb Groß-Berlins, wenn er sich außerhalb des Bereichs der Vorortbahn befindet.
- Die Reisekostenvergütung wird nach folgender Gruppeneinteilung gewährt:

## Gruppe I:

Alle Beschäftigten in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit, wie sie sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen I a bis II des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Gebietskörperschaft Groß-Berlin ergeben.

## Gruppe II:

Alle übrigen Beschäftigten.

## § 2

Dienstreisen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich sind und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Dienstreisen müssen auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt und mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden. Nur in diesem Umfange wird Reisekostenvergütung erstattet.

## § 3

## Fahrkostenentschädigung

Erstattet werden nur die wirklich entstandenen Fahrkosten, jedoch nicht die Kosten für einen aus nicht dienstlichen Gründen gemachten Umweg.

## § 4

## Tagegeld

Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag

a) in der Gruppe I:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von mehr als 8 bis 12 Stunden . . . . . 4 DM  
von mehr als 12 Stunden . . . . . 8 DM

b) in der Gruppe II:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von mehr als 8 bis 12 Stunden . . . . . 3 DM  
von mehr als 12 Stunden . . . . . 6 DM

Wird dem Beschäftigten die volle Tagesverpflegung aus öffentlichen Mitteln gewährt, so erhält er ein Tagegeld in Höhe von 25 Prozent der vorgenannten Sätze.

## § 5

## Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld beträgt:

- a) in der Gruppe I . . . . . 6 DM  
b) in der Gruppe II . . . . . 5 DM

Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn der Beschäftigte die Nacht zur Reise verwendet, sofern die Hinreise vor 2.00 Uhr angetreten und die Rückreise nach 2.00 Uhr beendet wird. Wird dem Beschäftigten behördeneigene oder vertraglich gesicherte Unterkunft für die Nacht bereitgestellt, so dürfen nur die hierfür vorgeschriebenen Übernachtungssätze gewährt werden, auch wenn von dieser Einrichtung kein Gebrauch gemacht wird. Bei behördlich unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft erhält der Beschäftigte kein Übernachtungsgeld.

## § 6

## Nebenkosten

Andere Aufwendungen, die der Beschäftigte zum Erreichen des Zweckes der Dienstreise machen muß, können als Nebenkosten in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Hierzu rechnen nicht etwaige Nebenkosten für Verpflegung und Unterkunft, Trinkgelder, Arzt- und Arzneikosten und der Ersatz für Kleider- und Kofferabnutzung.

## § 7

## Ermäßigte Vergütung

- Dauert der Aufenthalt in einem Geschäftsort länger als 7 Tage, so sind vom 8. Tage ab an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes zu zahlen:
  - in der Gruppe I . . . . . 6 DM
  - in der Gruppe II . . . . . 4 DM
- Wird behördlich unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, so wird dieser Satz um 25 Prozent gekürzt. Die Frist von 7 Tagen kann in besonderen Fällen bis zur Höchstdauer von 21 Tagen verlängert werden.
- Sofern die tatsächlich notwendigen Aufwendungen höher als die ermäßigte Vergütung (Ziff. 1) sind, so können die nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes erstattet werden.
- Kann einem Beschäftigten die tägliche Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zugemutet werden, so erhält er einen Verpflegungssatz bis zu 2 DM täglich.

## § 8

## Höchstsätze

Die Sätze in den §§ 4 bis 7 sind Höchstsätze; sie dürfen nicht überschritten werden. Empfänger von festen Aufwandsentschädigungen erhalten keine Reisekostenvergütung.

## § 9

**Dienstreisegenehmigung**

Vor Antritt jeder Dienstreise ist im Bereiche der Hauptverwaltung die Genehmigung des Hauptpersonalamts einzuholen; in den Bezirken wird die Genehmigung von den Bezirksbürgermeistern erteilt. Für die übrigen städtischen Einrichtungen bestimmt das aufsichtsführende Magistratsmitglied die für die Genehmigung zuständige Stelle.

## § 10

**Reisekostenrechnung, Erlöschen des Anspruches**

Die Reisekostenvergütung wird auf Grund einer Reisekostenrechnung bezahlt, die auf dem vorgeschriebenen Vordruck aufzustellen ist. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Verwaltungsstelle geltend gemacht wird.

## § 11

**Trennungentschädigung**

Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Dienstort versetzt werden oder aus dienstlicher Anordnung umziehen, kann für die Zeit der doppelten Haushaltsführung, jedoch nur für einen Zeitraum von drei Monaten, eine Trennungentschädigung in Höhe des tatsächlichen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu täglich 4 DM, gezahlt werden. Sofern in dieser Zeit dem Beschäftigten eine Wohnung am neuen Dienstort nicht nachgewiesen werden kann, ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu weiteren drei Monaten zulässig. Auf Trennungentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 12

**Heimfahrten**

Vorübergehend abgeordneten Beschäftigten und solchen versetzten Beschäftigten, deren Umzug an den neuen Dienstort noch nicht erfolgen konnte, können nach Ablauf von drei Monaten die Fahrkosten für eine Heimfahrt erstattet werden.

## § 13

**Umzugskostenvergütung**

1. Den auf dienstliche Anordnung umziehenden Beschäftigten werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.  
Neben der Umzugskostenvergütung werden den Beschäftigten die für seine Person und seine Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder) entstandenen Fahrkosten vergütet.
2. Die Umzugskostenvergütung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent zurückgefordert werden, wenn der Beschäftigte innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Umzugskostenvergütung auf eigenen Wunsch ausscheidet.

## § 14

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

## § 15

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1950 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. Juli 1950 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
2. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Regelungen sind vom gleichen Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert  
Oberbürgermeister  
Abteilung Verwaltung und Personalpolitik  
Wald. Schmidt  
Stadtrat

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Leistungen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene.

Vom 16. Juni 1950.

Auf Grund des § 43 der Verordnung über Leistungen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 33) wird bestimmt:

## § 1

Der Beschwerdeausschuß nach § 35 der Verordnung vom 22. Februar 1950 besteht beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen. Er setzt sich zusammen aus dem Leiter der Unterabteilung Sozialfürsorge oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Abteilung Finanzen und der Unterabteilung Arbeit sowie je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Beschädigten oder Hinterbliebenen als Mitgliedern. Der Vertreter der Beschädigten oder Hinterbliebenen wird durch den „Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin“ bestellt. Für alle Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

Ein Vertreter der Versicherungsanstalt Berlin kann mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Ausschusses teilnehmen.

## § 2

Der Beschwerdeausschuß, der Vorsitzende oder der von dem Beschwerdeausschuß Bevollmächtigte können Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen. Sie können von den Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen Versicherungen an Eides Statt einfordern, soweit diese zur Ermittlung der Wahrheit erforderlich sind.

Das Recht, das Zeugnis oder das Gutachten zu verweigern, richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

## § 3

Der Beschwerdeausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Abstimmung stimmt zunächst der Vertreter der Beschädigten oder Hinterbliebenen, alsdann der Vertreter der Gewerkschaften, der Vertreter der Unterabteilung Arbeit, der Vertreter der Abteilung Finanzen und schließlich der Vorsitzende. Die Abstimmung der Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden schriftlich begründet und unterzeichnet. Sie wird dem Beschwerdeführer und der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt und der Versicherungsanstalt Berlin bekanntgegeben.

## § 4

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann ohne Anhörung des Ausschusses über die Beschwerde durch einen Vorbescheid mit Rechtsmittelbelehrung entscheiden.

Der Vorbescheid steht nach Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses gleich, wenn nicht der Beschwerdeführer oder die Versicherungsanstalt Berlin zuvor durch Einspruch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragt.

## § 5

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses oder der Beschwerdeausschuß selbst nach seinem Zusammentritt auf Antrag etwas anderes verfügt.

## § 6

Einem Beschwerdeführer, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Verfahrensfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden; diese beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist.

## § 7

Das Verfahren ist gebührenfrei. Hat jedoch ein Beteiligten durch sein Verhalten entbehrliche Kosten verursacht, so können ihm die Unkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten. Die nicht beim Magistrat angestellten Mitglieder des Beschwerdeausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und des Arbeitsverdienstausfalls. Im übrigen wirken sie ehrenamtlich.

## § 8

Sämtliche Mitwirkenden sind zur Geheimhaltung der ihnen aus den Akten oder der Verhandlung bekanntwerdenden Tatsachen verpflichtet.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Leistungen an erwerbs-  
unfähig Körperbehinderte und deren Hinter-  
bliebene.**

Vom 16. Juni 1950.

Auf Grund des § 34 der Verordnung über Leistungen an erwerbsunfähig Körperbehinderte und deren Hinterbliebene vom 25. Februar 1950 (VOBl. I S. 37) wird bestimmt:

## § 1

Für das Beschwerdeverfahren auf Grund des § 26 der Verordnung vom 25. Februar 1950 gelten sinngemäß die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Leistungen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom 16. Juni 1950 (VOBl. I S. 167).

Der Vertreter der Gebrechlichen oder Hinterbliebenen wird durch den „Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin“ bestellt.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

**Anordnung  
über Neufestsetzung der Verbrauchsteuer  
für Tabakwaren.**

Vom 19. Juni 1950.

## § 1

Auf Grund der Verordnung über die Festsetzung der Tabak- und Biersteuer vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 132) wird der Steuersatz für Zigaretten zum Kleinverkaufspreise von 0,20 DM von 150 DM auf 155,20 DM je Tausend festgesetzt.

## § 2

Die Anordnung hat Wirkung vom 1. Mai 1949 ab.

Berlin C 2, den 19. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Finanzen  
M. Schmidt  
Kämmerer

**Anordnung  
über Höchstpreise für Fleisch, Fleischwaren,  
Wurstwaren, Schlachtfette.**

Vom 20. Juni 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

## § 1

Die in § 1 der Anordnung über Höchstpreise für Fleisch, Fleischwaren, Wurstwaren, Schlachtfette vom 14. November 1949 (VOBl. I S. 472) genannten Großhandelsabgabepreise für Schweinefleisch werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Folgende Großhandelsabgabepreise für Schweinefleisch dürfen nicht überschritten werden:

Frische und Gefrier-Schweine, unentspeckt, mit Kopf und Beinen . . . . .	1,87 DM je kg
Frische und Gefrier-Schweine, unentspeckt, ohne Kopf und Beine . . . . .	1,93 DM je kg
Frische und Gefrier-Schweine, entspeckt, mit Kopf und Beinen . . . . .	1,92 DM je kg
Frische und Gefrier-Schweine, entspeckt, ohne Kopf und Beine . . . . .	1,98 DM je kg
Micker . . . . .	1,27 DM je kg
Rückenfett (Backen) . . . . .	1,78 DM je kg
Liesen . . . . .	1,88 DM je kg
Speck, fett . . . . .	2,41 DM je kg
Salzspeck . . . . .	1,95 DM je kg
Bauchspeck, frisch . . . . .	1,83 DM je kg
Bauchspeck, geräuchert . . . . .	2,50 DM je kg
Schmalz . . . . .	2,37 DM je kg

## § 2

§ 4 der Anordnung vom 14. November 1949 über Wurstwaren wird wie folgt ergänzt:

**Großhandelsabgabepreise**

Schinken, gekocht, im ganzen . . . . .	3,80 DM je kg
Nußschinken, im ganzen . . . . .	3,80 DM je kg
Rollschinken, im ganzen . . . . .	4,— DM je kg
Lachsschinken, im ganzen . . . . .	5,20 DM je kg
Knochenschinken, im ganzen . . . . .	4,— DM je kg
Schinkenspeck, geräuchert, in Stücken mit Schwarte . . . . .	3,— DM je kg
in Stücken ohne Schwarte . . . . .	3,50 DM je kg
Pökelfleisch . . . . .	3,80 DM je kg
Knackwurst . . . . .	3,92 DM je kg

**Kleinhandelsabgabepreise**

Schinken, gekocht, im Aufschnitt . . . . .	4,80 DM je kg
Nußschinken, im Aufschnitt . . . . .	4,80 DM je kg
Rollschinken, im Aufschnitt . . . . .	5,— DM je kg
Lachsschinken, im Aufschnitt . . . . .	6,60 DM je kg
Knochenschinken, im Aufschnitt . . . . .	5,60 DM je kg
Schinkenspeck, geräuchert, in Stücken mit Schwarte . . . . .	3,60 DM je kg
in Stücken ohne Schwarte . . . . .	4,20 DM je kg
Hackepeter . . . . .	2,50 DM je kg
Pökelfleisch . . . . .	4,80 DM je kg
Knackwurst . . . . .	4,80 DM je kg

## § 3

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1950 in Kraft. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Anordnung über Höchstpreise für Fleisch, Fleischwaren, Wurstwaren, Schlachtfette vom 14. November 1949 unverändert in Kraft.

Berlin C 2, den 20. Juni 1950.  
HPr. A — 3032—3075/50

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Hauptpreisamt  
Rahn  
Leiter des Hauptpreisamtes

## Höchstpreise für Obst und Gemüse

ab 1. bis 31. Juli 1950

— Preisliste Nr. 7/1950 —

Vom 26. Juni 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeuger-	Groß-	Klein-		
		höchstab. gabepreis DM	handels- höchstab. gabepreis DM	handels- höchstab. gabepreis DM		
Weißkohl m. Umbl. nicht unt. 500 g A vom 1. bis 10. Juli	100 kg	28,—	36,10	je kg	0,49	
ab 11. bis 20. Juli	100 kg	24,—	31,40	je kg	0,43	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	20,—	26,90	je kg	0,37	
Wirsingk. m. Umbl. vom 1. bis 10. Juli	100 kg	32,—	40,80	je kg	0,56	
ab 11. bis 20. Juli	100 kg	26,—	33,75	je kg	0,46	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	22,—	29,10	je kg	0,39	
Blumenkohl A über: 32 cm ⌀						
vom 1. bis 10. Juli	100 Stck.	64,—	79,40	je Stck.	1,07	
ab 11. bis 20. Juli	100 Stck.	55,—	68,85	je Stck.	0,93	
ab 21. bis 31. Juli	100 Stck.	50,—	63,—	je Stck.	0,85	
Blumenkohl 26 cm ⌀						
vom 1. bis 10. Juli	100 Stck.	50,—	61,60	je Stck.	0,83	
ab 11. bis 20. Juli	100 Stck.	46,—	56,90	je Stck.	0,77	
ab 21. bis 31. Juli	100 Stck.	42,—	52,25	je Stck.	0,71	
Blumenkohl 20 cm ⌀						
vom 1. bis 10. Juli	100 Stck.	40,—	49,90	je Stck.	0,68	
ab 11. bis 20. Juli	100 Stck.	35,—	44,05	je Stck.	0,60	
ab 21. bis 31. Juli	100 Stck.	32,—	40,55	je Stck.	0,55	
Blumenkohl 15 cm ⌀						
vom 1. bis 10. Juli	100 Stck.	25,—	31,65	je Stck.	0,43	
ab 11. bis 20. Juli	100 Stck.	22,—	28,15	je Stck.	0,39	
ab 21. bis 31. Juli	100 Stck.	20,—	25,80	je Stck.	0,35	
Blumenkohl 10 cm ⌀						
vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	12,—	15,70	je Stck.	0,22	
Blumenkohl (Suppenkohl) unter 10 cm ⌀						
vom 1. bis 31. Juli	100 kg	25,—	32,70	je kg	0,45	
Kohlrabi m. L. über 6 cm ⌀						
vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	5,50	7,40	je Stck.	0,10	
Kohlrabi m. L. 4—6 cm ⌀						
vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	5,—	6,80	je Stck.	0,09	
Kohlrabi m. L. über 4 cm ⌀						
vom 1. bis 31. Juli	100 kg	20,—	26,90	je kg	0,37	
Möhren m. L. über 15 mm ⌀						
vom 1. bis 10. Juli	100 Stck.	1,20	2,25	je 10 St.	0,30	
ab 11. bis 31. Juli	100 Stck.	1,—	1,80	je 10 St.	0,24	
Möhren o. L. über 20 mm ⌀						
vom 1. bis 20. Juli	100 kg	20,—	26,90	je kg	0,37	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	18,—	24,60	je kg	0,34	
Schluppenzwiebeln über 20 mm ⌀						
vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	1,50	2,55	je 10 St.	0,34	
Rhabarber, rotstielig						
vom 1. bis 31. Juli	100 kg	13,—	18,55	je kg	0,26	
Rhabarber, grünstielig						
vom 1. bis 31. Juli	100 kg	12,—	17,30	je kg	0,24	
Schoten A						
vom 1. bis 31. Juli	100 kg	22,—	29,10	je kg	0,39	
Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeuger- höchstab. gabepreis DM	Groß- handels- höchstab. gabepreis DM	Klein- handels- höchstab. gabepreis DM		
Buschbohnen o. F. vom 1. bis 20. Juli	100 kg	60,—	73,50	je kg	0,99	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	55,—	67,70	je kg	0,90	
Buschbohnen m. F. vom 1. bis 10. Juli	100 kg	55,—	67,70	je kg	0,90	
ab 11. bis 20. Juli	100 kg	50,—	61,85	je kg	0,84	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	45,—	56,—	je kg	0,76	
Wachsbohnen o. F. vom 1. bis 20. Juli	100 kg	65,—	79,40	je kg	1,06	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	60,—	73,50	je kg	0,99	
Wachsbohnen m. F. vom 1. bis 10. Juli	100 kg	60,—	73,50	je kg	0,99	
ab 11. bis 20. Juli	100 kg	55,—	67,70	je kg	0,90	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	50,—	61,85	je kg	0,84	
Stangenbohnen A. grün. o. F. vom 21. bis 31. Juli	100 kg	48,—	57,15	je kg	0,76	
Stangenbohnen m. F. vom 21. bis 31. Juli	100 kg	40,—	50,20	je kg	0,68	
Wachsstangenbohnen o. F. vom 21. bis 31. Juli	100 kg	50,—	61,85	je kg	0,84	
Wachsstangenbohnen m. F. vom 21. bis 31. Juli	100 kg	46,—	57,15	je kg	0,77	
Treibtomaten A vom 1. bis 10. Juli	100 kg	150,—	179,10	je kg	2,40	
ab 11. bis 20. Juli	100 kg	120,—	143,90	je kg	1,93	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	100,—	120,20	je kg	1,61	
Freilandtomaten A vom 21. bis 31. Juli	100 kg	70,—	85,40	je kg	1,15	
Treibgurken A vom 1. bis 20. Juli	100 kg	150,—	179,10	je kg	2,40	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	120,—	143,90	je kg	1,93	
Petersilienwurzel A m. L. üb. 30 mm ⌀ vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	6,—	7,55	je Stck.	0,10	
Petersilienwurzel über 20 mm ⌀ vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	4,—	5,15	je 10 St.	0,70	
Petersilienwurzel unter 20 mm ⌀ vom 1. bis 31. Juli	100 Stck.	2,—	3,—	je 10 St.	0,40	
Süßkirschen A Preisgruppe I vom 1. bis 20. Juli	100 kg	89,—	96,85	je kg	1,22	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	68,—	82,90	je kg	1,05	
Süßkirschen Preisgruppe II vom 1. bis 20. Juli	100 kg	60,—	73,55	je kg	0,93	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	50,—	61,85	je kg	0,78	
Süßkirschen Preisgruppe III vom 1. bis 20. Juli	100 kg	52,—	64,20	je kg	0,81	
ab 21. bis 31. Juli	100 kg	45,—	55,—	je kg	0,70	
Sauerkirschen A Preisgruppe I vom 11. bis 31. Juli	100 kg	64,—	78,20	je kg	0,99	
Sauerkirschen Preisgruppe II vom 11. bis 31. Juli	100 kg	56,—	68,85	je kg	0,87	
Sauerkirschen Preisgruppe III vom 11. bis 31. Juli	100 kg	48,—	59,50	je kg	0,75	
Stachelbeeren A vom 1. bis 10. Juli	100 kg	52,—	64,20	je kg	0,81	
ab 11. bis 31. Juli	100 kg	46,—	57,15	je kg	0,62	

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	Kleinhandelsabgabepreis	
		DM	DM	DM	
Johannisbeeren A. rot und weiß vom 1. bis 31. Juli	100 kg	46.—	57.15	je kg	0.62
Erdbeeren	vom 1. bis 10. Juli	120.—	143.75	je kg	1.81
	ab 11. bis 31. Juli	100.—	120.35	je kg	1.52
Himbeeren vom 11. bis 31. Juli	100 kg	100.—	120.35	je kg	1.52
Frühäpfel, Auslese über 55 mm vom 21. bis 31. Juli	100 kg	60.—	73.55	je kg	0.93
Frühäpfel über 50 mm vom 21. bis 31. Juli	100 kg	50.—	61.85	je kg	0.78

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	Kleinhandelsabgabepreis	
		DM	DM	DM	
Frühäpfel Klasse B vom 21. bis 31. Juli	100 kg	26.—	33.75	je kg	0.43
Fallobst vom 21. bis 31. Juli	100 kg	15.—	20.90	je kg	0.27

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste Nr. 5/1950 vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 97) weiterhin in Kraft.

Berlin C 2, den 26. Juni 1950.  
HPrA. 3071—3178/50

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Hauptpreisamt  
R a h n  
Leiter des Hauptpreisamtes

### Nachtrag

#### zur Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse.

Vom 29. Juni 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) wird bestimmt:

Die Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse vom 26. Juni 1950 — Preisliste für Monat Juli — (VOBl. I S. 169) wird dahin abgeändert, daß die für die Zeit ab 11. Juli 1950 festgesetzten Höchstpreise bereits ab 1. Juli 1950 gelten, und zwar bis auf weiteres.

Berlin C 2, den 29. Juni 1950.  
HPrA. — 3071-3281/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Hauptpreisamt  
R a h n  
Leiter des Hauptpreisamtes

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 21 vom 24. Juni 1950 enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über amtliche Materialprüfstellen  
Öffentliche Zustellung des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin  
Bekanntmachung zur Liste der Berliner Rechtsanwälte

Bekanntmachungen der Gerichte  
Bekanntmachung des Bezirksamtes Pankow von Groß-Berlin über die Einebnung von Grabstellen

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.  
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.  
Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadtbau. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.  
Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus, Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.  
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41, Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.  
Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4.